



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

7. Jahrgang

23. Dezember 1987

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung
für die Wahlen zum Klinischen Vorstand
der Medizinischen Einrichtungen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Dezember 1987

Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Wahlordnung
für die Wahlen zum Klinischen Vorstand
der Medizinischen Einrichtungen der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom **18. Dezember 1987**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 39 Abs. 7, 129 Satz 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) hat der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Mitglieder des Klinischen Vorstands sowie deren Stellvertreter.
- (2) Dem Klinischen Vorstand gehören an:
 1. je ein Professor, der Leiter oder geschäftsführender Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist; anstelle des Professors aus der medizinisch-theoretischen Medizin kann ein Professor aus dem Bereich der Zahnmedizin oder ein Professor, der Leiter einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist, Mitglied des Klinischen Vorstandes sein;
 2. der Verwaltungsdirektor;
 3. die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen;
 4. der Dekan der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme.

(3) Die Zuordnung der in den Medizinischen Einrichtung vorhandenen Abteilungen gern. § 39 Abs.3 Nr.1 und Abs.4 WissHG zu den Gebieten operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist in der Anlage zu dieser Wahlordnung festgelegt.

§ 2
Amtszeit

(1) Die Wahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder des Klinischen Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt für 3 Jahre.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 3
Wahlleiter

Wahlleiter ist der Dekan der Medizinischen Fakultät, stellvertretender Wahlleiter ist der Prodekan. Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter Wahlhelfer hinzuziehen. Er wird durch die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen unterstützt.

§ 4
Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt in je einer Wahlversammlung für die Gebiete operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin. Wahlberechtigt sind die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen in den genannten Bereichen.

(2) Die Wahlversammlungen werden vom Wahlleiter während der Vorlesungszeit einberufen und geleitet.

(3) Die Ladungen zu den Wahlversammlungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Wahl abgesandt werden.

(4) Die Wahlversammlungen sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muß eine neue Wahlversammlung anberaumt und hierzu erneut eingeladen werden. Diese weitere Wahlversammlung kann auch außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden.

(5) Die Wahlversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 5
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten machen für das zu wählende Mitglied und seinen Stellvertreter in der Wahlversammlung Wahlvorschläge.

(2) Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, daß sie im Falle der Wahl das Mandat annehmen. Ist ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muß diese Erklärung dem Wahlleiter vor der Wahl schriftlich vorliegen.

§ 6
Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen für das jeweils zu wählende Mitglied und den Stellvertreter.

(2) Bei mehreren Kandidaten ist der Name eines der Nominierten aufzuschreiben. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt.

§ 7
Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner von mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl beschränkt auf die beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten hatten. Wird dabei Stimmengleichheit erzielt, erfolgt ein weiterer Wahlgang, für den auch neue Kandidaten nominiert werden können.
- (3) Der Wahlleiter stellt während der Wahlversammlung das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Das Ergebnis wird dem Rektor und allen Wahlberechtigten schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus durch Aushang am Anschlagbrett der Fakultät bekannt gemacht. Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 8

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

- (1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied oder sein Vertreter aus dem Klinischen Vorstand ausscheidet.

§ 9

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muß begründet werden.
- (3) Über Einsprüche entscheidet das Rektorat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang zur Wahlordnung für die Wahlen zum Klinischen Vorstand der Medizinischen Einrichtungen

Die Abteilungen und die zentralen Dienstleistungseinrichtungen der Medizinischen Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind für die Wahl des Klinischen Vorstands unter Beachtung von § 39 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 WissHG folgenden Wahlkreisen zugeordnet:

1. Wahlkreis I (Operative Medizin)

Allgemeine Augenheilkunde

Klinische Mikrochirurgie des Auges

Allgemeine Chirurgie

(Unfallchirurgie)

Herz- Gefäßchirurgie

Urologie

Orthopädie

Allgemeine Geburtshilfe und Frauenheilkunde

Pränatale Diagnostik und Therapie

Neurochirurgie

Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Anästhesiologie

Mund- und Kiefer-Gesichtschirurgie

II. Wahlkreis 11 (Konservative Medizin)

Gynäkologische Endokrinologie

Allgemeine Kinderheilkunde

Neonatologie und P ädiatrische Intensivmedizin

Kinderkardiologie

Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Allgemeine Innere Medizin

Innere Medizin - Kardiologie

Innere Medizin - Vegetatives Nervensystem und Psychosomatik

Medizinische Poliklinik

Psychiatrie

Medizinische Psychologie

Neurologie

Epileptologie
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Radiologie
Nuklearmedizin

III .Wahlkreis III (Medizinisch-theoretische Medizin, ZMK, Zentrale Dienstleistungseinrichtungen)

Anatomie
Physiologie
Physiologische Chemie
Didaktik der Medizin
Strahlenbiologie
Geschichte der Medizin
Medizinische Statistik, Dokumentation und Datenverarbeitung
Sportmedizin
Pharmakologie und Toxikologie
Experimentelle Hämatologie und Bluttransfusionswesen
Rechtsmedizin
Humangenetik
Klinische Biochemie
Medizinische Parasitologie
Pathologie
Kinderpathologie
Neuropathologie
Hygiene
Mikrobiologie
Experimentelle Ophthalmologie (Biochemie des Auges)
Zahnerhaltung und Parodontologie
Kieferorthopädie
Zahnärztliche Prothetik I
Zahnärztliche Prothetik II
Chirurgische Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde